

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz am 31. Oktober 2013, um 20:00 Uhr, im Bürgerhaus in Klappholz

Anwesend sind:

Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Gemeindevertreter	Sönke Schade
	Horst Henningsen
	Sönke Kroeger
	Martin Thomsen
	Jan Schmidt
	Klaus Petersen
	Ralf Gebhardt

Entschuldigt fehlt: Leif Möller

vom Amt Südangeln sind anwesend: Amtsvorsteher Edgar Petersen
Sina-Marie Staub als Protokollführerin

weiterhin anwesend: Wehrführer Johannes Plath
Presse Herr Kuhl
4 Zuhörer

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung der Sitzung ,Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz
6. Bericht über die Arbeiten am Bürgerhaus (Einbau der neuen Heizungsanlage sowie der Lüftungsanlage im Saal)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Schleifkorbtrage für die Feuerwehr in Beteiligung mit der Feuerwehr Havetoft im kommenden Jahr
8. Investitionen 2014
9. Verschiedenes
10. Personalangelegenheiten

Zu TOP 10 wird beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Punkt 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Dörte Albrecht eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

- Amtsvorsteher Edgar Petersen begrüßt alle Anwesenden. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Gemeindevertretungen des Amtsgebietes zu besuchen, um sich ein Bild von der jeweiligen Gemeinde zu machen.
- Wie schon in der letzten Sitzung wird erneut die Geschwindigkeit mancher Fahrzeuge auf der Eckernförder Landstraße bemängelt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Landesbehörde für diesen Bereich zuständig ist und die Gemeinde in der Vergangenheit versucht hat, vergeblich eine Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Bereich zu erwirken. Es wird vorgeschlagen, anhand einer Unterschriftenaktion Bewegung in diese Angelegenheit zu bringen. Diese muss allerdings von den Bürgern ausgehen.
- Es wird angemerkt, dass in der Westscheider Straße durch den Sturm das Buswartehaus beschädigt wurde.

Punkt 3

Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Dörte Albrecht informiert u. a. über folgende Angelegenheiten:

- Die Verabschiedung vom ausgeschiedenen Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau fand am 20.08.2013 im Amtsgebäude in Böklund statt.
- Am 25.08.2013 wurde der Gedenkstein der Kolonisten (Plaggenhacke) im Ortsteil Westscheide eingeweiht.
- Um für die Jugendfeuerwehr einen geeigneten Raum zu finden, fand am 26.08.2013 eine Begehung der Auenwaldschule in Böklund statt. Leider steht dort kein Raum zur Verfügung.
- Im Dezember 2010 haben sich 13 Gemeinden entschieden, künftig Wegenutzungsverträge mit den Schleswiger Stadtwerken abzuschließen. 3 Gemeinden haben entschieden, weiterhin mit der Schleswig-Holstein Netz AG zusammenzuarbeiten. Zwischenzeitlich wurden ergebnis- u. lösungsorientierte Gespräche zwischen den Schleswiger Stadtwerken und der Schleswig-Holstein Netz AG vereinbart. Ein technisches Konzept zur Netztrennung soll bis Ende Oktober fertiggestellt sein. Dieses wird die Basis für den zu ermittelten Kaufpreis sein. Auch hier wird zwischen den Partnern eine pragmatische Lösung angestrebt. Die Gemeinden sind bis Ende 2015 bzw. Ende 2018 aufgefordert, die Option zur Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Schleswiger Stadtwerken zu prüfen. Eine Entscheidung sollte im 2. Halbjahr 2014 vorbereitet werden.
- Aufgrund des Urteils vom Landesverfassungsgericht vom 26.02.2010 und in Folge der Änderung der Amtsordnung im März 2012 dürfen Gemeinden künftig auf Basis eines Kataloges aus 16 Aufgaben max. insgesamt 5 Aufgaben auf das Amt übertragen. Für die Umsetzung gilt eine Frist bis Ende 2014.
- Durch die Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz sind die Gemeinden verpflichtet für den Ausbau von Straßen Beiträge zu erheben.

Die Verpflichtung führt dazu, dass künftig Kreditaufnahmen nur genehmigt werden, wenn entsprechende Beiträge erhoben werden.

- Innerhalb des Amtes gibt es drei unterschiedliche Schulträgerschaften. Schulverband Havetoft-Sieverstedt, Schulverband Auenwaldschule in Böklund und die Boy-Lornsen-Schule mit drei Standorten in Trägerschaft des Amtes. Der Schulverband Auenwaldschule beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Umwandlung von der Regionalschule in eine Gemeinschaftsschule und der Standortsicherung. Im Bereich der Boy-Lornsen-Schule beschäftigt sich der Träger derzeit mit der Standortkonzentration und der möglichen Verknüpfung des Angebotes mit den Kindertagesstätten in dem Bereich.
- Am 22.09.2013 fand die Bundestagswahl statt.
- Am 23.09.2013 wurde dem ausgeschiedenen Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau die Ehrenbezeichnung „Ehrenamtsvorsteher“ verliehen.
- Heiko Albert wurde am 23.09.2013 zum Amtsdirektor des Amtes Südangeln gewählt.
- Am 17.10.2013 war die Hauptausschusssitzung des Amtes.

Punkt 4

Bericht der Ausschussvorsitzenden

- I. **Wege- und Wasserausschussvorsitzender** Horst Henningsen berichtet über folgende Angelegenheiten:
 - Die Fertigstellung des Kanalkatasters wird in der 47. KW erfolgen.
 - Die konstituierende Sitzung des SUV hat stattgefunden. Es wurden Gebührenanpassungen angekündigt
 - Die Teerdecke im Moorweg wird noch nachgebessert.
 - Am Roggenberg sollen Mullsteine verlegt werden.
- II. **Bürgerhaus- und Bauausschussvorsitzender** Klaus Petersen berichtet über folgende Angelegenheiten:
 - Durch den Sturm ist ein Schaden an der Gaube am Bürgerhaus entstanden.
 - Die Betonklötze auf dem Spielplatz wurden noch immer nicht beseitigt.
 - Die Grüngutannahme für die Bürger der Gemeinde Klappholz erfolgt nun an der „Ecke Roggenberg“. Bis zum 28.02.2014 erklärt sich Gemeindevertreter Klaus Petersen bereit, jeden 2. Samstag im Monat dort Grüngut anzunehmen. Zur Info werden noch Flyer verteilt.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz

Die Gemeindevertretung Klappholz hat am 04.12.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung wurden folgende Änderungen berücksichtigt (geringfügige redaktionelle Veränderungen werden nicht extra erwähnt):

§ 3 Stundung von Ansprüchen

Abs. 3, 2. Satz gestrichen: Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

Abs. 5 neu

Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als **25 €** belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

Der Betrag wurde von 10,00 € auf 25,00 € erhöht.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
- d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.

bisher: a) 600,00 € bis zu 6 Monate

b) neu

c) bis zu 1.600,00 € bis zu 12 Monate

d) über 1.600,00 € bei längerer Stundungsfrist

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) 260,00 €

b) über 260,00 €

§ 9 Erlass von Ansprüchen

Abs. 1, Ziff.3 neu weniger als 25,00 € bisher 11,00 €

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
- b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) neu

b) bis zu 60,00 €

c) über 60,00 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz. Die Satzung wird ANLAGE zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 6

Bericht über die Arbeiten am Bürgerhaus (Einbau der neuen Heizungsanlage sowie der Lüftungsanlage im Saal)

Bürgerhaus- und Bauausschussvorsitzender Klaus Petersen berichtet, dass der Einbau der neuen Heizungsanlage sowie die Lüftungsanlage im Saal abgeschlossen sind. Er lobt die gute Ausführung der Arbeiten und stellt fest, dass, vor allem durch die Lüftungsanlage, eine Verbesserung festzustellen ist. Er gibt der Gemeindevertretung eine kurze Einweisung der Lüftungsanlage.

Bürgermeistern Dörte Albrecht bedankt sich noch einmal bei dem Bürgerhaus- und Bauausschuss.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Schleifkorbtrage für die Feuerwehr in Beteiligung mit der Feuerwehr Havetoft im kommenden Jahr

Die Freiwillige Feuerwehr Havetoft hat die Anschaffung einer Absturzsicherung zum Gesamtpreis von 1.017,09 € beantragt. Diese Absturzsicherung wird dringend benötigt bei der Rußbrandbekämpfung. Es wurde vorgeschlagen, bei der Gemeinde Klappholz wegen eines Zuschusses zu dem Gerät nachzufragen, da die Havetofter Wehr auch bei der Rußbrandbekämpfung in der Gemeinde Klappholz angefordert wird.

Es wird angemerkt, ob der Gesamtbetrag nicht durch drei geteilt werden kann, da Havetoft mit Havetoft und Hostrup zwei Ortswehren hat. Bürgermeisterin Albrecht wird dies der Gemeinde Havetoft vorschlagen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klappholz beschließt die Anschaffung einer Absturzsicherung in Beteiligung mit der Feuerwehr Havetoft im kommenden Jahr.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 8

Investitionen 2014

Als mögliche Investition schlägt Bürgermeisterin Dörte Albrecht Maßnahmen für eine schnellere Internetverbindung vor.

Am 16.11.2013 findet in Tolk (altes Amtsgebäude) eine öffentliche Informationsveranstaltung zu diesem Thema statt.

Punkt 9
Verschiedenes

- Am 13.03.2014 stellt Matthias Stührwoldt sein neues Buch vor.
- Beim diesjährigen „Spiel ohne Grenzen“ in Uelsby hat die Gemeinde Klappholz den siebten Platz erreicht. Nächstes Jahr findet das „Spiel ohne Grenzen“ in der Gemeinde Struxdorf statt.
- Aufstellung des Tannenbaumes am Bürgerhaus
- Es liegt ein Antrag zur Aufstellung eines Carports beim Bürgerhaus vor. Der Bürgerhaus- und Bauausschuss wird bei einer Ortsbegehung den Standort festlegen.
- Es wird angemerkt, dass die Spülung der Damentoilette im Bürgerhaus defekt ist.

Punkt 10
Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Klappholz ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Sitzung um 22:20 Uhr.

gez. Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

gez. Sina-Marie Staub
Protokollführerin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klappholz vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Klappholz fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene

Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.

- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - e) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - f) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - g) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - h) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - d) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - e) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - f) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klappholz vom 05.12.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 12.07.2001 bzw. 05.09.2003 außer Kraft.